

Bekanntmachung

Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ – 3. Änderung

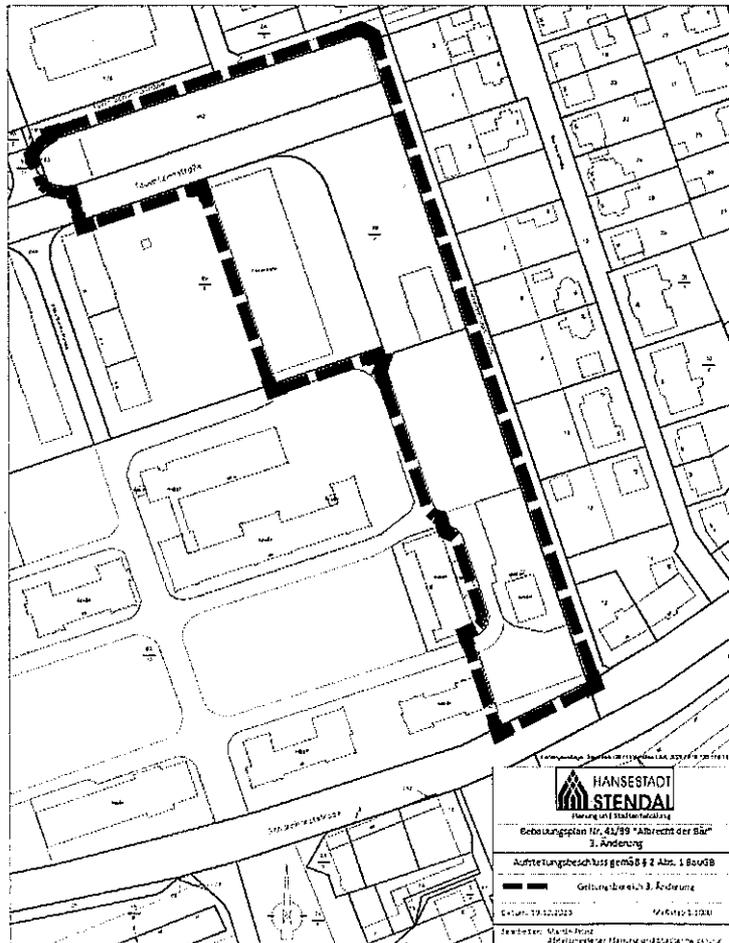
Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i. V. m. §13a BauGB und Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Absatz 2 BauGB

Der Stadtrat der Hansestadt Stendal hat in seiner Sitzung am 04.12.2023 die Aufstellung des Verfahrens zur 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauG) i. V. m. § 13a Abs. 4 BauGB beschlossen.

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung liegt in der Gemarkung Stendal, Flur 2, umfasst eine Fläche von ca. 1,4 ha und wird wie folgt begrenzt:

- im Norden entlang der nördlichen Grenze des Flurstücks 182
- im Osten entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 89/7 und 89/13 bis zur südlichen Flurstücksgrenze des Flurstücks 89/13
- im Süden bis zu einer Entfernung von ca. 35 m von der östlichen Grenze in westlicher Richtung
- Im Westen in einem Abstand von ca. 35 m von der östlichen Grenze des Flurstücks 89/13 entfernt. In nördlicher Richtung verläuft die Grenze entlang der Verkehrsflächen in nördlicher Richtung bis zur südlichen Grenze des Flurstücks 89/6. Von dort entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 89/7 bis zum Schnittpunkt des Gebäudes der Feuerwehr. Im weiteren Verlauf entlang des Gebäudes der Feuerwehr bis zur nördlichen Grenze des Flurstücks 182.

Der Geltungsbereich ist der beigefügten Anlage 1 zu entnehmen.



Der Oberbürgermeister wird beauftragt, das Aufstellungsverfahren für die 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ gemäß Baugesetzbuch durchzuführen.

Ziel des Änderungsverfahrens besteht im Wesentlichen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer neuen Fahrzeug- und Lagerhalle für die Nutzung der Feuerwehr Stendal zu schaffen. Im rechtswirksamen Bebauungsplan Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ ist bisher eine Bautiefe von 11,00 m festgesetzt. Für die Errichtung des Neubaus wird jedoch eine bebaubare Tiefe von 14,50 m benötigt, um den heutigen Anforderungen der Feuerwehr gerecht zu werden.

Das Verfahren zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ wird nach § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren (Bebauungsplan der Innenentwicklung) durchgeführt. Im beschleunigten Verfahren gelten die Vorschriften des vereinfachten Verfahrens nach § 13 Abs. 2 und 3 BauGB. Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird von der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB), von der Erstellung eines Umweltberichts (2a BauGB) aufgrund der Größe des Geltungsbereichs abgesehen.

In gleicher Sitzung hat der Stadtrat der Hansestadt Stendal am 04.12.2023 dem vorliegenden Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ nebst dem Entwurf der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch beschlossen. Der Oberbürgermeister wurde beauftragt, die öffentliche Auslegung des Entwurfs der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen. Der Öffentlichkeit wird damit nach § 3 Abs. 2 BauGB Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung gegeben. Auch Kinder und Jugendliche sind Teil der Öffentlichkeit.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB wird der Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplans Nr. 41/99 „Albrecht der Bär“ nebst des Entwurfs der Begründung auf der Internetseite (<https://www.stendal.de/de/beteiligungen.html>) der Hansestadt Stendal zur Ansicht und zum Ausdruck

vom 18. März 2024 bis einschließlich 23. April 2024

digital bereitgestellt. Zugang besteht des Weiteren über das zentrale Internetportal Sachsen-Anhalts (<https://www.geodatenportal.sachsen-anhalt.de/mapapps/resources/apps/Bauleitplanung/index.html?lang=de>).

Die angeordnete öffentliche Auslegung wird daneben, als zusätzliches Angebot durch Auslage im Foyer des Verwaltungsgebäudes Moltkestraße 34–36, Hansestadt Stendal, in der Zeit vom 18. März 2024 bis einschließlich 23. April 2024 während nachstehender Öffnungszeiten ergänzt.

Dienstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten für den Publikumsverkehr oder bei angeordneter Schließung des Verwaltungsgebäudes können individuelle Termine telefonisch unter 03931 65-1554 oder planungsamt@stendal.de vereinbart werden.

Stellungnahmen können während der vorgenannten Auslegungsfrist schriftlich unter Nutzung folgender Anschriften eingereicht werden:

per Post: Abteilung Planung und Stadtentwicklung
Moltkestraße 34-36
39576 Hansestadt Stendal

per E-Mail: planungsamt@stendal.de

Für die Rechtzeitigkeit ist nicht die Absendung, sondern der Eingang bei der Hansestadt Stendal entscheidend. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan nach § 4 a Abs. 6 BauGB unberücksichtigt bleiben können. Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Datenschutz:

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e (DSGVO) i. V. m § 3 BauGB und dem DSG LSA. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzinformation“, das ebenfalls öffentlich bzw. im Internet ausliegt.

Die vorstehenden Beschlüsse werden hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Hansestadt Stendal, den **08. MRZ. 2024**


Bastian Sieler
Oberbürgermeister

